

**G r ü n d e :**

I.

Der beschwerdeführende Antragsteller, ein nach § 29 Abs. 2 BNatSchG a.F. in Hamburg anerkannter Naturschutzverband, wendet sich erneut gegen die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses "DA-Erweiterung A3XX" vom 8. Mai 2000, zuletzt geändert durch einen Änderungsbeschluss vom 28. Februar 2002.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2000 schuf die Planfeststellungsbehörde der Antragsgegnerin die Voraussetzungen für eine Erweiterung des Werksgeländes der Beigeladenen in Hamburg-Finkenwerder, um die Fertigung des Großraumflugzeugs A3XX (jetzt als A380 bezeichnet) zu ermöglichen. Vorgesehen ist im wesentlichen die Verfüllung einer etwa 170 ha großen Teilfläche des Mühlenberger Lochs mit sich daraus ergebenden weiteren Arbeiten sowie die Verlängerung der Start- und Landebahn des Betriebsflugplatzes der Beigeladenen. Zugleich bildet der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für eine größere Zahl von Flugbewegungen, als sie nach der zuletzt vorgenommenen Planfeststellung zulässig waren.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wurde den Antragstellern gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG Gelegenheit zu Stellungnahmen gegeben und ihnen in diesem Zusammenhang der Teil A des Landschaftspflegerischen Begleitplans zugänglich gemacht, der sich mit den Eingriffen in Natur und Landschaft im Bereich des Mühlenberger Lochs und dem Kompensationsbedarf befasst. Die Teile B und C dieses Plans,

die die in Niedersachsen bzw. Schleswig-Holstein belegenen Kompensationsmaßnahmen im Bereich „Hahnöfersand“ und „Haseldorfer Marsch“ betreffen, wurden den Antragstellern und anderen Naturschutzverbänden in der Folge im Rahmen der jeweils hierfür eingeleiteten Planfeststellungsverfahren zur Verfügung gestellt. Der Teil D des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der eine weitere mögliche Kompensationsmaßnahme im Bereich der „Hörner Au“ in Schleswig-Holstein beschreibt und bewertet sowie eine Bilanz aller Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen enthält, wurde den Antragstellern in den Planfeststellungsverfahren nicht zugänglich gemacht. Alle Teile des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind in dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses als festgestellte Planunterlagen aufgelistet.

Am 21. Juli 2000 ordnete die Planfeststellungsbehörde der Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung für die wasserrechtlich relevanten Teile des Planfeststellungsbeschlusses an, d.h. für die Verfüllung einer Teilfläche des Mühlenberger Lochs und die Herrichtung einer Baufläche, den Neubau und die Anpassung der Hochwasserschutzanlagen mit integriertem Sielbauwerk, den Neubau einer Kaianlage, die Verlegung der wasserseitigen Zufahrt zum Rüschanal mit Änderung der Hochwasserschutzanlagen und die wasserrechtliche Erlaubnis für die notwendig werdende geänderte Direkteinleitung des Oberflächenwassers in die Elbe.

Das Verwaltungsgericht lehnte einen ersten Antrag der erstinstanzlichen Antragsteller zu 1) und 3), die aufschiebende Wirkung ihrer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss (15 VG 3912/2000) wiederherzustellen, mit Beschluss vom 15. Januar 2001 (15 VG 3932/2000) im wesentlichen wegen einer fehlenden Antragsbefugnis der Antragsteller ab. Eine Verletzung des Beteiligungsrechts aus § 29 BNatSchG verneinte das Verwaltungsgericht.

Das Beschwerdegericht lehnte einen dagegen gerichteten Antrag auf Zulassung der Beschwerde mit Beschluss vom 27. Februar 2001

ab (2 Bs 38/01). Es ließ dabei hinsichtlich der Beteiligung nach § 29 BNatSchG offen, ob die Teile B und C des Landschaftspflegerischen Begleitplans auch in diesem Planfeststellungsverfahren hätten zugänglich gemacht werden müssen, weil es die Beteiligung in den parallel für die Kompensationsmaßnahmen geführten Planfeststellungsverfahren auch insoweit als hinreichend ansah. Mit dem Teil D befasste sich das Beschwerdegericht nicht, weil es hierzu kein fristgerechtes Vorbringen gab. Eine gegen den Beschluss vom 27. Februar 2001 beim Bundesverfassungsgericht eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (Beschl. v. 10.5.2001, NordÖR 2001, S. 261).

In einem weiteren Eilverfahren stützten die erstinstanzlichen Antragsteller zu 1) und 3) einen Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO sowie der Antragsteller zu 2) seinen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage im wesentlichen darauf, dass ihnen von der Antragsgegnerin keine Einsicht in den Teil D des Landschaftspflegerischen Begleitplans gewährt worden sei. Mit Beschluss vom 6. Dezember 2001 (15 VG 4510/2001) sah das Verwaltungsgericht nunmehr - entsprechend einer bereits im Hauptsacheverfahren den Beteiligten mitgeteilten vorläufigen Rechtsauffassung - in der Nichtvorlage des Teils D des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Beteiligungsverfahren gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Mai 2000 einen Verfahrensmangel, lehnte eine Änderung des vorhergehenden Beschlusses jedoch ab, weil dieser Verfahrensfehler voraussichtlich im Rahmen des Klageverfahrens heilbar sei und deshalb das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin und der Beigeladenen die von den Antragstellern geltend gemachten Belange überwiege. Ein Beschwerdeverfahren wurde von den Antragstellern nicht angestrengt.

In der Folge gewährte die Antragsgegnerin den Antragstellern Einsicht in den Teil D des Landschaftspflegerischen Begleit

plans. Diese nahmen hierzu umfangreich Stellung. Die Antragsgegnerin sah ausweislich eines von ihr unter dem 6. Februar 2002 gefertigten Aktenvermerks keine Veranlassung, hierauf erneut in eine Abwägungsentscheidung über die Zulassung des planfestgestellten Vorhabens einzutreten.

Mit Änderungsbeschluss vom 28. Februar 2002 verfügte die Antragsgegnerin auf einen entsprechenden Antrag der Beigeladenen in einem formlosen Planänderungsverfahren eine Reduzierung der im Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2000 gestatteten Flugbewegungszahlen und Flugbetriebszeiten.

Unter dem 17. Mai 2002 erklärte die Antragsgegnerin auch den luftverkehrsrechtlichen Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Mai 2000 unter Nebenbestimmungen für sofort vollziehbar.

Am 6. Juni 2002 haben die Antragsteller (erneut) gemäß § 80 Abs. 7 VwGO einen Antrag auf Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 15. Januar 2001 (15 VG 3932/2000) gestellt und sich darauf berufen, der vom Verwaltungsgericht erkannte Verfahrensmangel sei weder heilungsfähig noch durch das nachgeholte Beteiligungsverfahren zum Teil D des Landschaftspflegerischen Begleitplans geheilt worden. Am Verfahren zur am 28. Februar 2002 erfolgten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses seien sie rechtsfehlerhaft nicht beteiligt worden. Aufgrund der vorgenommenen Änderung des Planfeststellungsbeschlusses stehe ihnen nach §§ 61, 69 Abs. 5 Nr. 2 der seit dem 4. April 2002 geltenden Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG n.F.) nunmehr ein naturschutzrechtliches Verbandsklagerecht zu, das sich auch auf den Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2000 erstrecke. Im übrigen habe die Beigeladene zwischenzeitlich zu verstehen gegeben, dass ihr Vorhaben eine nochmalige Verlängerung der Start- und Landebahn erfordern werde. Ohne eine solche Maßnahme sei weder ein Interesse der Beigeladenen an dem Planfeststellungsbeschluss noch ein überwiegendes Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin zu erkennen.

Mit Beschluss vom 21. November 2002 hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt und im wesentlichen ausgeführt:

Aus der Übergangsregelung des § 69 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG n.F. werde sich für die Antragsteller weder im Hinblick auf das eigentliche Planfeststellungsverfahren noch hinsichtlich des Änderungsverfahrens eine verbesserte Rechtsposition ergeben. Nach dem 1. Juli 2000, dem gemäß § 69 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG n.F. für die rückwirkende bundesrechtliche Einführung der Verbandsklage maßgeblichen Datum, sei kein Verwaltungsakt erlassen worden, bei dem im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren eine Mitwirkung anerkannter Naturschutzverbände gesetzlich vorgeschrieben gewesen sei. Der im Hauptsacheverfahren angefochtene Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2000 sei vor dem 1. Juli 2000 erlassen worden. Er sei auch weder wegen des durchgeführten Heilungsverfahrens noch wegen seiner Änderung vom 28. Februar 2002 als später erlassen anzusehen. Soweit die Antragsteller darüber hinaus meinten, ihr Verbandsklagerecht folge nicht nur unmittelbar aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaft, sondern auch aus § 41 HmbNatSchG in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 2001, beruhe diese Argumentation nicht auf einer seit Erlass des letzten Eilbeschlusses im Dezember 2001 veränderten Rechtslage. Das Gericht sehe diesbezüglich auch keinen Anlass, von Amts wegen jenen Beschluss abzuändern. Entgegen der Auffassung der Antragsteller sei auch nicht zu erkennen, dass eine Heilung des Verfahrensfehlers bezüglich des Teils D des Landschaftspflegerischen Begleitplans endgültig fehlgeschlagen sei. Im Rahmen einer von nicht überwiegenden Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren geprägten Interessenabwägung müssten daher die von den Antragstellern repräsentierten Interessen hinter jenen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen an der sofortigen Vollziehung von Teilen des Planfeststellungsbeschlusses zurückstehen.

Mit seiner am 5. Dezember 2002 eingelegten und am 23. Dezember 2002 (Montag) begründeten Beschwerde gegen die Sachentscheidung - die Streitwertfestsetzung ist Gegenstand des gesonderten Beschwerdeverfahrens 2 So 22/03 - macht der Antragsteller zu 2) im wesentlichen geltend:

Das Verwaltungsgericht habe sein Verbandsklagerecht aus §§ 61, 69 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG n.F. zu Unrecht verneint. Mit dem Planänderungsbeschluss vom 28. Februar 2002 sei ein Verwaltungsakt ergangen, der aufgrund der Übergangsregelungen des § 69 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG n.F. rückwirkend sein Verbandsklagerecht gegen den gesamten Planfeststellungsbeschluss begründe. Änderungsbeschluss und Ausgangsbeschluss seien zu einem einheitlichen Planfeststellungsbeschluss verschmolzen, der allein in der verschmolzenen Form Gegenstand der Klage sein könne und für den insgesamt die Übergangsregelung zur erweiterten Verbandsklagebefugnis gelte. Die Verschmelzung sei unabhängig von der Frage einer wesentlichen, unwesentlichen oder beteiligungspflichtigen Änderung des Ausgangsbeschlusses. Die Übergangsregelung solle bewusst, anknüpfend an die Mitwirkungsmöglichkeit, die Verbandsklage zeitweise rückwirkend auch dort neu eröffnen, wo Verbände bereits vor der Gesetzesänderung im Verwaltungsverfahren zu beteiligen gewesen seien, aber gegebenenfalls nach Landesrecht keine Klagebefugnis gehabt hätten und noch keine Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses eingetreten sei. Jede Änderung eines Planfeststellungsbeschlusses beseitige den Vertrauensschutz in den Bestand der vorherigen Planfeststellung, soweit nicht von der Änderung unbeeinflusste, abtrennbare Teile übrig blieben.

Rechtsfehlerhaft sei er am Verwaltungsverfahren für den Änderungsbeschluss nicht beteiligt worden. Die Beteiligungspflicht bestehe nicht nur bei neuen Eingriffen in Natur und Landschaft, sondern bereits bei allen neuen naturschutzrechtlichen Fragen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts seien nicht nur naturschutzexterne Fragen vom Änderungsverfahren betroffen. Zu

Unrecht habe das Gericht auch bei der Abwägungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL den Vortrag naturschutzexterner Erwägungen durch die Naturschutzverbände ausgeschlossen. Die Planänderung beruhe auf einer geänderten Produktionsaufteilung der Beigeladenen, die Veränderungen bei der Gesamtkonzeption und der geplanten Nutzung der Erweiterungsfläche zur Folge habe. Deshalb stelle sich angesichts der Bedeutung des Mühlenberger Loches für die Natur die Frage nach der Rechtfertigung des naturschutzrechtlichen Eingriffs für jeden Quadratmeter neu. Bei einer Beteiligung im Änderungsverfahren hätte er deutlich machen können, dass aufgrund veränderter Planung Flächenreduzierungen möglich und in Abwägung mit naturschutzfachlichen Belangen geboten gewesen wären. Gleichfalls hätte sich die Alternativenfrage neu gestellt.

Zu Unrecht habe sich das Verwaltungsgericht ferner nicht mit seinem Klagerecht aus § 41 HmbNatSchG in der im Jahre 2001 geänderten Fassung auseinandergesetzt. § 41 Abs. 2 Nr. 4 HmbNatSchG n.F. sei anwendbar, da der Antrag für die Planänderung vom 28. Februar 2002 erst am 21. Februar 2002 nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung gestellt worden sei. Die Ausnahmevorschrift des § 41 Abs. 2 S. 2 HmbNatSchG n.F. sei wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG verfassungswidrig. Bereits im vorangegangenen Eilverfahren habe das Gericht zu Unrecht ein Klagerecht aus § 41 HmbNatSchG a.F. wegen einer rechtswidrig unterlassenen Einstufung des Mühlenberger Loches als Naturschutzgebiet verneint.

Hinsichtlich der Nichtvorlage des Teils D des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Verwaltungsverfahren vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sei eine Heilung im Rahmen des gerichtlichen Hauptsacheverfahren nicht möglich; jedenfalls aber sei sie fehlgeschlagen, weil das Verfahren mit einem Verwaltungsakt hätte abgeschlossen werden müssen. Auch dieser Umstand habe zur Folge, dass ihm aufgrund von § 69 Abs. 5 Nr. 2

BNatSchG n.F. nunmehr die Verbandsklagebefugnis gegen den gesamten Planfeststellungsbeschluss eröffnet sei.

Aufgrund der inhaltlichen Fehler bei der Beurteilung der Rechtslage sei das Verwaltungsgericht auch zu einer unzutreffenden Abwägung der einander gegenüber stehenden Interessen zum Vollzug bzw. Nichtvollzug des Planfeststellungsbeschlusses gelangt.

Im Beschwerdeverfahren sind die Beteiligten darauf hingewiesen worden, dass zweifelhaft sei, ob es ein Mangel des Planfeststellungsverfahrens sei, dass der Teil D des Landschaftspflegerischen Begleitplans den Naturschutzverbänden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 29 BNatSchG a.F. vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Mai 2000 nicht zugänglich gemacht worden sei.

## II.

Die nach § 146 Abs. 1, 4 VwGO zulässige Beschwerde des Antragstellers zu 2) bleibt ohne Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat es gemäß § 80 Abs. 7 VwGO rechtsfehlerfrei abgelehnt, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers zu 2) - im folgenden Antragsteller - gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2000 in seiner zuletzt geänderten Fassung vom 28. Februar 2002 wiederherzustellen. Sein Beschwerdevorbringen rechtfertigt nach Maßgabe des § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO keine andere Entscheidung.

1. Aus §§ 61, 69 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 25. März 2002 (Art. 1 des BNatSchGNeuRegG vom 25. März 2002 - BGBl. I S.

1193 -) - im folgenden BNatSchG n.F. - ergibt sich in Bezug auf eine Anfechtung des streitbefangenen Planfeststellungsbeschlusses keine gegenüber der vorherigen Rechtslage erweiterte Klagebefugnis des Antragstellers. Der Änderungsbeschluss vom 28. Februar 2002 kann als solcher nicht Gegenstand einer eigenständigen Verbandsklage sein (a). Der Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2000 ist weder wegen seiner Änderung vom 28. Februar 2002 (b) noch wegen des durchgeführten und mit Vermerk vom 6. Februar 2002 abgeschlossenen „Heilungsverfahrens“ (c) als ein solcher zu behandeln, der in dem am 1. Juli 2002 beginnenden Übergangszeitraum des § 69 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG n.F. erlassen worden ist.

a) Das mit dem Änderungsbeschluss vom 28. Februar 2002 ohne Beteiligung des Antragstellers i.S.d. zu diesem Zeitpunkt noch geltenden § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.3.1987 (BGBl. I S. 889) i.d.F. der Änderung v. 30.4.1998 (BGBl. I S. 823) - im folgenden BNatSchG a.F. - abgeschlossene Änderungsverfahren betrifft nach dem Inhalt der Änderung keinen Gegenstand, für den eine Mitwirkung des Antragstellers vorgesehen war.

Denn die im Änderungsverfahren gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen vorgenommene Herabsetzung der zulässigen Flugbewegungszahlen und der Flugbetriebszeiten auf dem Sonderlandeplatz der Beigeladenen führt nicht zu einem (neuen) Eingriff in Natur und Landschaft i.S.v. § 8 Abs. 1 BNatSchG a.F.. Veränderungen in der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die durch den wasserrechtlich festgestellten Eingriff in Natur und Landschaft geschaffen werden, sind mit dieser Änderung nicht verbunden und werden vom Antragsteller auch nicht behauptet.

Soweit der Antragsteller mit der Beschwerde geltend macht, ein Beteiligungsrecht ergebe sich auch bereits dann, wenn sich ohne einen zusätzlichen tatsächlichen Eingriff neue naturschutzrechtliche Fragen stellten, und solche ergäben sich, weil der

Verringerung der Flugbewegungen eine geänderte Produktionsaufteilung zugrunde liege, die ihrerseits zu einer Reduzierung der im Bereich des Mühlenberger Lochs benötigten Betriebsfläche führen und die auch die Alternativenprüfung für das Vorhaben insgesamt neu stellen könne, knüpft dies nicht an den Regelungsgegenstand der Änderung, sondern an den des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses an. Zur Zeit der damaligen Planfeststellung war der Antragsteller mit seinem Beteiligungsrecht nach § 29 Abs. 1 BNatSchG a.F. darauf beschränkt, naturschutzfachliche Gesichtspunkte in das Verfahren einbringen zu können. Deren Gewichtung im Rahmen der Abwägung, die der Antragsteller durch die Änderung betroffen sieht, war von dem Beteiligungsrecht nicht erfasst (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 12.11.1997, BVerwGE Bd. 105, S. 348, 350; Urt. v. 21.3.1996, NVwZ 1997, 491, 492; OVG Hamburg Beschl. v. 27.2.2001, 2 Bs 38/01). Es würde entgegen der erst mit dem 1. Juli 2000 einsetzenden Übergangsregelung eine weitergehende Rückwirkung bedeuten, wenn aus Anlass einer vom Gegenstand her für Natur und Landschaft selbst nicht relevanten Änderung die damalige Abwägung nunmehr dem Beteiligungsrecht unterfallen würde. Damit würde eine Verwaltungsentscheidung, für die nach Wortlaut und Zweck des Gesetzes das neue Recht nicht gelten sollte, im Nachhinein gegen das Gesetz in die neue Regelung einbezogen.

b) Entgegen der Auffassung des Antragstellers ergibt sich diese nachträgliche Einbeziehung in das neue Recht auch nicht daraus, dass der Änderungsbeschluss vom 28. Februar 2002 mit dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss zu einer einheitlichen Planfeststellung verschmolzen ist und deshalb insgesamt erst als zu diesem Zeitpunkt erlassen zu betrachten wäre. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dargelegt, dass das durchgeführte Planänderungsverfahren ein eigenständiges Verwaltungsverfahren und keine Fortsetzung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens darstellt, selbst wenn die Entscheidungen, die im Ausgangs- und im Änderungsverfahren getroffen werden, im

Ergebnis zu einer einheitlichen Entscheidung verschmelzen (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 23.1.1981, BVerwGE Bd. 61, 307, 309; Beschl. v. 28.7.1993, Buchholz 316 § 76 VwVfG Nr. 8), und zwar unabhängig davon, ob der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss zum Zeitpunkt der Planänderung bereits bestandskräftig war.

Der Antragsteller legt mit der Beschwerde keine Gesichtspunkte dar, die diese generell für Planfeststellungsverfahren in Literatur und Rechtsprechung weithin geteilte Auffassung in Frage stellen. Den in Bezug genommenen Ausführungen von Jarass (DVBl. 1995, S. 795 ff.) lässt sich solches nicht entnehmen. Die vom Antragsteller in diesem Zusammenhang postulierte inhaltliche Untrennbarkeit der Planfeststellungsentscheidung fehlt dabei gerade in Fällen wie dem vorliegenden bereits deshalb, weil im angegriffenen Planfeststellungsbeschluss mehrere materiell-rechtlich selbständige Planfeststellungen unterschiedlicher Fachplanungen gemäß § 78 HmbVwVfG in einem Planfeststellungsbeschluss zusammengefasst sind, da die wasserrechtliche Planfeststellung ebenso als Voraussetzung für die Produktion des A380 angesehen worden war wie die luftrechtliche. Die im Änderungsbeschluss vom 28. Februar 2002 vorgenommene Änderung der luftrechtlichen Planfeststellung hat dabei keinen unmittelbaren tatsächlichen oder rechtlichen Bezug zur wasserrechtlichen Planfeststellung, gegen deren Sofortvollzug sich das vorliegende Eilverfahren nach dem Umfang der Klagebefugnis von vornherein mit Erfolg nur hätte richten können. Dass es ohne das Interesse der Beigeladenen an der luftrechtlichen Planfeststellung nicht zu der wasserrechtlichen Planfeststellung gekommen wäre, reicht für die Annahme einer vom Gegenstand her einheitlichen untrennbaren Planfeststellung nicht aus.

c) Ebenso wenig hat das von der Antragsgegnerin durchgeführte „Heilungsverfahren“ für den Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2000, d.h. das im Februar 2002 auf der Basis der im Hauptsacheverfahren geäußerten Rechtsauffassung des Verwal

tungsgerichts beendete ergänzende Beteiligungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a.F., dazu geführt, dass der Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Mai 2000 nunmehr als am 6. Februar 2002 erlassen zu betrachten wäre. Die Beteiligung des Antragstellers hat der Antragsgegnerin nach Prüfung gerade keine Veranlassung gegeben, ein weitergehendes Verwaltungsverfahren auf Änderung oder Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Mai 2000 einzuleiten und mit einer formellen, regelnden Entscheidung i.S.v. § 35 HmbVwVfG abzuschließen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 69 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG n.F. für das erweiterte naturschutzrechtliche Verbandsklagerecht sind dementsprechend schon deshalb nicht erfüllt, weil es am erforderlichen „erlassenen Verwaltungsakt“ fehlt. Anhaltspunkte für eine dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Auslegung der Übergangsvorschrift dahin, dass eine Verbandsklage - wie geltend gemacht - gegen den gesamten Planfeststellungsbeschluss bereits zulässig ist, wenn die Beteiligten darüber streiten, ob Anlass zu einem solchen Heilungsverfahren bestand (wie unter 4. noch zu auszuführen ist, war dies hier nicht der Fall), sind nicht ersichtlich. Eine solche Auslegung würde im übrigen auch von der Rechtsprechung zur landesrechtlichen Verbandsklage abweichen, soweit die Klagebefugnis dort erfolglos darauf gestützt werden sollte, die zuständige Behörde habe zu Unrecht von einem die Befugnis begründenden Tatbestand nicht geschaffen (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 24.5.1996, NVwZ 1997, 491, 493).

2. Soweit der Antragsteller rügt, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht seine Klagebefugnis gegen den Änderungsbeschluss vom 28. Februar 2002 und ggf. den Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2000 nicht aufgrund von § 41 HmbNatSchG i.d.F. v. 7. August 2001 (GVBl. S. 281) bzw. § 41 HmbNatSchG in der zuvor geltenden Fassung angenommen, legt der Antragsteller mit der Beschwerde bereits nicht, wie dieses nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO erforderlich wäre, dar, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht eine Veränderung der Rechtslage gegenüber dem im Eilver

fahren des Antragstellers gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ergangenen Beschluss vom 6. Dezember 2001 (15 VG 4510/2001) verneint hat oder dass seine Entscheidung nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO aus Sachgründen unhaltbar ist. Dabei kann dahinstehen, ob eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO der Beschwerde unterliegt (vgl. z.B. verneinend Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., 2003, § 80 Rn. 228; Funke-Kaiser in Bader, VwGO, 2. Aufl., 2002, § 80 Rn. 139 m.w.N.). Seine Rechtsauffassung zur Anwendbarkeit der Neufassung von § 41 HmbNatSchG aufgrund einer veränderten Sachlage stützt der Antragsteller auf die nach den obigen Ausführungen (1.b) nicht zutreffende Annahme, die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Februar 2002 begründe die Maßgeblichkeit einer zwischenzeitlichen gesetzlichen Neufassung für den gesamten Planfeststellungsbeschluss.

3. Weitergehende Beteiligungs- und Klagerechte ergeben sich in diesem Zusammenhang auch nicht aus den Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG L 206 v. 22.7.1992, S. 7) - im folgenden FFH-Richtlinie -, insbesondere ihres Art. 6 Abs. 4. Das Beschwerdegericht hat bereits ausgeführt, dass sich Regelungen zu Beteiligungsrechten und eine Klagebefugnis zur inhaltlichen Überprüfung getroffener Verwaltungsentscheidungen durch Naturschutzverbände der FFH-Richtlinie nicht entnehmen lassen (OVG Hamburg, Teilbeschl. v. 19.2.2001, 2 Bs 370/00, NordÖR 2001, S. 135, 139; Beschl. v. 27.2.2001, 2 Bs 38/01; vgl. ferner BVerfG, Beschl. v. 10.5.2001, NordÖR 2001, S. 261 f.; BVerwG, Urteil v. 5.12.2001, BVerwGE Bd. 115, S. 294, 296 f.). Die Rechtsprechung des EuGH geht ebenfalls davon aus, dass Beteiligungsrechte von Verbänden im Rahmen der FFH-Richtlinie ausschließlich nach nationalem Recht zu beurteilen sind (vgl. EuGH, Urt. v. 7.12.2000, Rs C-374/98, Ziff. 54). Das Beschwerdevorbringen gibt dem Beschwerdegericht keinen Anlass zu einer veränderten Beurteilung oder weitergehenden Ausführungen.

4. Die Beschwerde führt ebenfalls nicht zum Erfolg, soweit der Antragsteller geltend macht, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, hinsichtlich des Teils D des Landschaftspflegerischen Begleitplans sei seine fehlerhaft unterbliebene Beteiligung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a.F. heilbar bzw. sei sie jedenfalls durch das vom Verwaltungsgericht parallel zum gerichtlichen Hauptsacheverfahren initiierte Heilungsverfahren geheilt worden. Bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage spricht alles dafür, dass die Planfeststellungsbehörde der Antragsgegnerin das gesetzliche Beteiligungsrecht des Antragstellers aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a.F. im Verwaltungsverfahren vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Mai 2000 nicht verletzt hat, indem sie ihm den Teil D des Landschaftspflegerischen Begleitplans nicht zugänglich gemacht hat.

a) Soweit der Teil D des Landschaftspflegerischen Begleitplans als sog. Gesamtbilanz zusammenfassend den Umfang der Eingriffe in Natur und Landschaft allen vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft gegenüberstellt, ist nicht zu erkennen und vom Antragsteller auch nicht substantiiert dargelegt, dass dieser Teil des Plans zu den Eingriffen in Natur und Landschaft und zur Frage ihres Ausgleichs im Bereich des Mühlenberger Lochs gegenüber seinem Teil A Neues oder Abweichendes enthält, und er allein deshalb zu den für das vom Planfeststellungsbeschluss erfasste Vorhaben einschlägigen Gutachten gehört. Vielmehr werden in der Gesamtbilanz lediglich die in den Teilen A bis C des Plans bereits enthaltenen Einzelbewertungen noch einmal zusammengefasst. Für eine zwingende Veranlassung der Planfeststellungsbehörde der Antragsgegnerin, diesen Teil des Plans in das Beteiligungsverfahren gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a.F. einzubeziehen, sind durchgreifende Gründe deshalb nicht ersichtlich. Ob derartige Bilanzierungen generell nicht zu den einschlägigen Gutachten i.S.d. Gesetzes gehören, wie die Antragsgegnerin (unter Berufung auf VG Würz

burg, Urt. v. 20.10.1998, NuR 1999, S. 414, 416) meint, bedarf vorliegend keiner näheren Erwägungen.

b) Soweit sich der Teil D des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der „Hörner Au“ befasst, spricht alles dafür, dass die Planfeststellungsbehörde der Antragsgegnerin das gesetzliche Beteiligungsrecht des Antragstellers aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a.F. nicht verletzt hat, weil der Teil D des Landschaftspflegerischen Begleitplans insoweit in diesem Verfahren nicht als einschlägiges Gutachten zu berücksichtigen und es deshalb nicht erforderlich gewesen sein dürfte, dem Antragsteller vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben.

Das Beschwerdegericht hat hierzu in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2001 (2 Bs 38/01) zwar bereits entschieden, dass es sich bei einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu einer Eingriffsmaßnahme der Art nach um ein einschlägiges Gutachten im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG handelt, das vom Inhalt her für die sachverständige Beurteilung durch anerkannte Naturschutzverbände geeignet und bestimmt ist. Ob ein Gutachten in einem konkreten Planfeststellungsverfahren für die Entscheidung einschlägig ist, hängt jedoch ausschließlich vom Gegenstand des geführten Planfeststellungsverfahrens ab. Der Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens bestimmt jeweils, ob ein Gutachten sachlich zur Beurteilung des jeweiligen Vorhabens erforderlich ist. Hieran dürfte es vorliegend fehlen.

Das Planfeststellungsverfahren für die Teilverfüllung des Mühlenberger Loches ist von der Antragsgegnerin und ihrer Planfeststellungsbehörde bereits seit der Antragstellung in der Weise betrieben worden, dass eine planungsrechtliche Aufspaltung zwischen dem fachplanerischen Vorhaben, das mit einem nach dem Maßstab des § 8 Abs. 2 BNatSchG a.F. nicht ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, und den in diesem Fall maßgeblichen Kompensationsmaßnahmen i.S.v. § 8 Abs. 9

BNatSchG a.F. in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen erfolgt ist. Eine solche Aufspaltung in einander ergänzende Teilentscheidungen läuft dem Prinzip der Einheitlichkeit der Planungsentscheidung und dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht von vornherein entgegen. Gegenstand ergänzender Beschlüsse können dabei grundsätzlich auch Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sein (vgl. z.B. BVerwG, Beschl. v. 30.8.1994, NuR 1995, S. 139, 140; Beschl. v. 22.5.1995, Buchholz 406.401 § 8 BNatSchG Nr. 16; OVG Hamburg, Beschl. v. 23.9.1996, NuR 1997, S. 453, 461; OVG Lüneburg, Beschl. v. 1.6.2001, NuR 2002, S. 373, 374). Die Planfeststellungsbehörde hat diese Aufspaltung in Ziff. 2.2.8 der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses inhaltlich damit gerechtfertigt, dass es sich bei den Maßnahmen zur Kompensation des mit der Teilverfüllung des Mühlenberger Lochs verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft nicht um notwendige Folgemaßnahmen i.S.v. § 75 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz HmbVwVfG handele. Sie lag dabei auch deshalb nahe, weil die Planfeststellungsbehörde der Antragsgegnerin nicht die originäre Entscheidungskompetenz über die durchweg in den Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen besitzt. Dies gilt insbesondere für die im streitigen Teil D des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfasste Kompensationsmaßnahme im Bereich der „Hörner Au“.

Soweit der Antragsteller rügt, die Antragsgegnerin habe die erfolgte formelle Abspaltung der Entscheidung über Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vornehmen dürfen, und bereits im streitigen Planfeststellungsbeschluss jedenfalls aufgrund der Anforderungen der Regelungen der FFH-Richtlinie bzw. des § 19 c BNatSchG a.F. endgültig darüber entscheiden müssen, ob und wie der Eingriff in Natur und Landschaft bzw. Flora und Fauna im Bereich des Mühlenberger Loches hinreichend ausgeglichen werde, gehören diese Rügen im Ergebnis nicht mehr zum Mitwirkungsrecht aus § 29 Abs. 1 BNatSchG a.F., auf das der Antragsteller seine Antragsbefugnis im vor

liegenden Verfahren allein stützen kann. Denn er wendet sich mit ihnen gegen die Rechtmäßigkeit der inhaltlichen Entscheidung der Antragsgegnerin über die Gestaltung des Verfahrensgegenstandes und die materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung. Materiellrechtliche Mängel des Planes kann der Antragsteller im Rahmen eines Verfahrens wegen Verletzung seines Mitwirkungsrechtes aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a.F. jedoch nicht rügen (vgl. z.B. BVerwG, Beschl. v. 5.10.1993, DVBl. 1994, 341; Urt. v. 24.5.1996, NVwZ 1997, 491, 492).

Dahinstehen kann, ob solches auch gilt, wenn eine Aufspaltung eines Planfeststellungsverfahrens rechtsmissbräuchlich mit dem Ziel erfolgt, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a.F. erforderliche Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände partiell zu verhindern. Denn für eine solche Absicht der Antragsgegnerin fehlen alle Anhaltspunkte. Die Planfeststellungsbehörde der Antragsgegnerin hat die sich aus der Trennung ergebenden Folgen für die Beteiligung der Naturschutzverbände gesehen. Sie hat hinsichtlich des Umfangs und der Wirksamkeit keine Beeinträchtigung der Verbände angenommen bzw. möglichen Nachteilen durch die Beteiligung in den ergänzenden Planfeststellungsverfahren jedenfalls weitgehend Rechnung getragen (Ziff. 2.2.8 der Begründung). Die Kompensationsmaßnahme im Bereich der „Hörner Au“ hat dabei zwar keine ausdrückliche Berücksichtigung gefunden, möglicherweise weil sie nicht nur in ihrer tatsächlichen, sondern auch in ihrer rechtlichen Ausgestaltung nicht hinreichend konkretisiert war. Es ist aber jedenfalls nichts dafür erkennbar, dass die Antragsgegnerin mit der Aufspaltung das Ziel verfolgt haben könnte, die Beteiligung des Antragstellers zu unterlaufen. Auch der Antragsteller hat solches so nicht behauptet.

Auf der Basis der von der Antragsgegnerin vorgenommenen Bestimmung des Verfahrensgegenstands des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Mai 2000, die nach allen erkennbaren Umständen mit dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren korrespondiert, war die

Einbeziehung des Teils D des Landschaftspflegerischen Begleitplans in dieses Verfahren i.S.d. § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a.F. aller Voraussicht nach nicht erforderlich. Das Beschwerdegericht hat insoweit in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2001 (2 Bs 38/01) ebenfalls bereits entschieden, dass für dieses Verfahren Gutachten einschlägig und damit erforderlich sind, in denen für das geführte Planfeststellungsverfahren abwägungsrelevante Fachfragen des Naturschutzes angesprochen werden. Hierzu gehören Landschaftspflegerische Begleitpläne für die Eingriffsmaßnahme und für mögliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 2 BNatSchG a.F.; auch (nur) hierauf beziehen sich die im Verfahren gemäß § 8 Abs. 4 BNatSchG a.F. mindestens vorzulegenden Unterlagen. Dagegen sind Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 9 BNatSchG a.F. in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Landesrechts, hier des § 9 Abs. 6 HmbNatSchG a.F., bei der Abwägung und Entscheidung über die Zulassung des Eingriffs nicht zu berücksichtigen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 23.9.1996, NuR 1997, S. 453, 459 ff.; Louis, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 8 Rn. 177; Berkemann, NuR 1993, S. 97, 104 f.; Halama, NuR 1998, S. 633, 637) und gehören daher naturschutzfachliche Gutachten, die sich (nur) mit der Ausgestaltung solcher Ersatzmaßnahmen beschäftigen, nach ihrer Zweckbestimmung nicht zu diesen Unterlagen und können ohne Beeinträchtigung der mit § 29 Abs. 1 BNatSchG a.F. verbundenen gesetzgeberischen Zielsetzung als Verfahrenselement der Ersatzmaßnahme zugeordnet werden. Der vom Antragsteller zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit von Enteignungen, die auch naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen gelten können (BVerwG, Urt. v. 13.3.1995, UPR 1995, S. 308; Gerichtsbescheid v. 10.9.1998, DVBl. 1999, 255), lässt sich zu dieser Frage nichts entnehmen.

Auch den die FFH-Richtlinie umsetzenden Regelungen der §§ 19 a ff. BNatSchG a.F. ließ sich nicht entnehmen, dass abweichend von den genannten Grundsätzen bei potentiell diesen Regelungen unterfallenden Vorhaben im Planfeststellungsverfahren für den

Eingriff zwingend auch alle Gutachten, die sich mit Kompensationsmaßnahmen im weiteren Sinne beschäftigen, für das planfestzustellende Vorhaben einschlägig sind, selbst wenn verbindliche Entscheidungen über diese Kompensationsmaßnahmen in der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht getroffen werden. Der Gesetzgeber hat aus Anlass der Einfügung der §§ 19 a ff. BNatSchG a.F. solches weder durch eine Anpassung der Regelungen des § 29 Abs. 1 BNatSchG a.F. noch des § 8 Abs. 4 BNatSchG a.F. zum Ausdruck gebracht. Eine (mögliche) Änderung der gesetzlichen Anforderungen ist insoweit erst durch die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahre 2002 in dessen § 20 Abs. 4 erfolgt; entgegen der Auffassung des Antragstellers findet diese Regelung für das streitige Planfeststellungsverfahren aber keine Anwendung.

Eine ausdrückliche Regelung wäre angesichts der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Rechtsfolgen einer Verletzung des Beteiligungsrechts jedoch angezeigt gewesen. Denn das vom Antragsteller aus § 19 c Abs. 5 BNatSchG a.F. hergeleitete umfassende Beteiligungs- bzw. Einsichtsrecht hinsichtlich aller Kompensationsmaßnahmen in dem die Eingriffsmaßnahme betreffenden Planfeststellungsverfahren würde vielfältige schwierige Abgrenzungsfragen aufwerfen, etwa bei der auseinanderfallenden Gebietskompetenz mehrerer Bundesländer oder bei Kompensationsmaßnahmen, die nur ins Auge gefasst, aber noch nicht abschließend beurteilt werden (können). Nur vor dem Hintergrund einer klaren Bestimmbarkeit des jeweiligen Einsichtsrechts dürfte es jedoch zu rechtfertigen sein, die fehlende Heilbarkeit einer Verletzung des Beteiligungsrechts anerkannter Naturschutzverbände allein damit zu begründen, dass es im Falle der Verletzung dieses Rechts bei einem fehlenden materiellen Verbandsklagerecht sonst an jeder Sanktionsmöglichkeit fehle, wie dies der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegt (vgl. z.B. zuletzt BVerwG, Urt. v. 31.1.2001, NVwZ 2002, S. 1103, 1105 m.w.N.). Denn bei einem Beteiligungs

recht mit einem nicht von vornherein eindeutigen Umfang, wie er § 19 c BNatSchG a.F. nicht zu entnehmen wäre, wären auch objektive Verletzungen zu erwarten, die vom Träger der Planfeststellung nicht beabsichtigt und nicht einmal von vornherein vorhersehbar wären. Für sie würde deshalb Bedarf und Rechtfertigung einer Sanktion fehlen, die ihrerseits unabhängig vom Schutzzweck und von der konkreten Kausalität der Verletzung ist.

Gleichermaßen enthielt das Hamburgische Naturschutzgesetz während des hier maßgeblichen Zeitraums keine Sonderregelungen. Eine (mögliche) Änderung der Rechtslage ist durch § 10 Abs. 2a HmbNatSchG n.F. ebenfalls erst im Jahre 2001 eingetreten. Aus der vom Antragsteller zitierten Entscheidung des OVG Greifswald (Beschl. v. 1.3.2001, NordÖR 2001, S. 265, 266 f.) lässt sich nichts anderes entnehmen, da dieser die abweichende Rechtslage aufgrund von § 17 Abs. 1 und 2 LNatSchG Mecklenburg-Vorpommern zugrunde liegt, die sich ausdrücklich auch auf die Unterlagen für erforderliche Ersatzmaßnahmen erstreckt.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ergeben sich damit aus dem Teil D des Landschaftspflegerischen Begleitplans unter keinem Aspekt neue naturschutzfachliche oder -rechtliche Fragen, die für die Zulassungsentscheidung des Vorhabens, wie sie im Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2000 getroffen worden ist, von Bedeutung sind; sein Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.12.1996, BVerwGE Bd. 102, S. 358 ff.) zur Einsichtnahme in nachträglich im Verfahren eingeholte Gutachten trifft die vorliegende Fallkonstellation nicht, weil es sich dort um Gutachten zum zur Entscheidung stehenden Verfahrensgegenstand handelte.

Aus dem Verhalten der Planfeststellungsbehörde der Antragsgegnerin kann nicht gefolgert werden, sie selbst habe trotz Aufspaltung der Verfahrensgegenstände den Teil D des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit seinen Darstellungen zu Maßnah

men im Bereich „Hörner Au“ auch im Hinblick auf das planfestzustellende Vorhaben inhaltlich für einschlägig gehalten und deshalb von ihrem eigenen Entscheidungsansatz her das Beteiligungsrecht des Antragstellers aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a.F. verletzt.

Die Aufnahme des Teils D des Landschaftspflegerischen Begleitplans unter Ziff. 1.1.3.5 des Planfeststellungsbeschlusses als Bestandteil des festgestellten Plans sagt hierüber nichts aus. Wenn auch unklar und dem Planfeststellungsbeschluss nicht zu entnehmen ist, warum der Teil D des Landschaftspflegerischen Begleitplans in die Aufstellung der planfestgestellten Unterlagen aufgenommen worden ist, lassen Tenor und Begründung des Planfeststellungsbeschlusses im übrigen erkennen, dass der Teil D des Landschaftspflegerischen Begleitplans weder Grundlage oder Bestandteil verbindlicher Genehmigungen oder Festsetzungen ist, noch im übrigen Material für die den Planfeststellungsbeschluss tragende Abwägung über die Zulassung des Vorhabens dargestellt hat oder hierfür bestimmt war. In Ziff. 1.8 des Beschlusses wird der Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 5 HmbNatSchG a.F. zugelassen, ohne dass verbindliche Aussagen über die Erforderlichkeit oder die Möglichkeit einer Kompensationsmaßnahme im Bereich der „Hörner Au“ getroffen werden. Selbst die Frage, ob eine solche Maßnahme erfolgen soll, wird entgegen der Auffassung des Antragstellers ausdrücklich einer gesonderten Entscheidung vorbehalten und zugleich dadurch völlig offen gestaltet, dass für nicht kompensierbare Eingriffe in Natur und Landschaft dem Grunde nach bereits eine Ausgleichsabgabe festgesetzt worden ist; die vom Antragsteller zitierte Passage der Begründung (Ziff. 2.2.8, S. 53) betrifft erkennbar nicht die Entscheidung über das „ob“ der Ersatzmaßnahme „Hörner Au“. Dieser Umstand und die entsprechende Begründung des Beschlusses (Ziff. 2.12.4, S. 454, 458 f.) zeigen, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs ohne Berücksichtigung einer Kompensationsmaßnahme im Bereich „Hörner Au“, aber auch ohne Abstellen auf eine etwaige Gesamtbilanz nicht dahin

gehend getroffen worden ist, dass der Eingriff lediglich zulässig sein solle, wenn und weil eine umfassende Kompensation des Eingriffs in natura erfolge.

Anderes ergibt sich im Ergebnis nicht hinsichtlich der Erwägungen zur Kohärenz unter Anwendung des § 19 c BNatSchG a.F.. Hier verpflichtet der Planfeststellungsbeschluss die Antragsgegnerin zwar im Wege einer Auflage in Ziff. 1.7, im Teil D des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschriebene Maßnahmen im Bereich der „Hörner Au“ umzusetzen. Hierbei handelt es sich indes um eine bloße Aufforderung an die Antragsgegnerin, solche Maßnahmen zu betreiben. Verbindliche Festsetzungen oder Aussagen über eine irgendwie geartete Abhängigkeit des Vorhabens von der Realisierbarkeit einer Kompensationsmaßnahme im Bereich der „Hörner Au“ sind damit nicht verbunden. Dieses kommt ebenfalls klar in der entsprechenden Begründung des Planfeststellungsbeschlusses (Ziff. 2.5.4.6.4 und 5) zum Ausdruck.

c. Da ein Fehler im Beteiligungsverfahren nicht vorgelegen haben dürfte, kommt es nicht darauf an, ob ein solcher Fehler im Beteiligungsverfahren gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG a.F. unter Anwendung von § 45 Abs. 1 Nr. 3 HmbVwVfG während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens heilbar war bzw. ist oder solches aufgrund der Bedeutung des § 29 Abs. 1 BNatSchG a.F. ausgeschlossen war, wie der Antragsteller mit der Beschwerde erneut rügt.

5. Soweit der Antragsteller ferner die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Interessenabwägung zwischen seinen Interessen an einer vorläufigen Einstellung der Bauarbeiten und dem privaten Interesse der Beigeladenen sowie dem besonderen öffentlichen Interesse der Antragsgegnerin an einem Sofortvollzug des Planfeststellungsbeschlusses rügt, rechtfertigen seine Einwände ebenfalls keine abweichende Entscheidung. Dem liegt maßgeblich die Erwägung zugrunde, dass die Klage des Antragstellers im Hauptsacheverfahren voraussichtlich erfolglos bleiben wird, weil für ihn die materielle Verbandsklage nicht eröffnet ist

und sein Beteiligungsrecht aus § 29 Abs. 1 BNatSchG a.F. voraussichtlich nicht verletzt worden ist. Selbst wenn die Frage einer Verletzung des Beteiligungsrechts aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a.F. mit Blick auf § 19 c BNatSchG a.F. indessen als offen angesehen werden müsste, wäre das insoweit bei der Interessenabwägung zu Gunsten des Antragstellers allein zu berücksichtigende Sanktionsinteresse nicht hinreichend gewichtig, um die aufschiebende Wirkung seiner Klage zu rechtfertigen.

### III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO und §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG.